

### **Beschlussempfehlung**

Hannover, den 08.12.2021

Ausschuss für Haushalt und Finanzen

#### **Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2022**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/9885

Berichterstattung: Abg. Gerald Heere (GRÜNE)

(Es sind ein mündlicher und ein ergänzender schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen und
2. die in die Beratungen einbezogene Eingabe 3038/03/18 für erledigt zu erklären.

Gerald Heere  
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
der CDU - Drs. 18/9885

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und  
Finanzen

### Haushaltsbegleitgesetz 2022

#### Artikel 1 Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

§ 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Der Betrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 beläuft sich für das Jahr 2022 auf 68 000 000 Euro und für das Jahr 2023 auf 83 000 000 Euro. <sup>2</sup>Er dient zur anteiligen Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sowie der Umsetzung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst.“

### Haushaltsbegleitgesetz 2022

#### Artikel 1 Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

**Das Niedersächsische\_ Gesetz\_ über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700), wird wie folgt geändert:**

1. **§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:**
  - a) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Erbchaftsteuer“ das Komma und die Worte „der Lotteriesteuer, der Rennwett- und einer sonstigen Sportwettsteuer, der Totalisatorsteuer“ gestrichen.
  - b) Es wird der folgende neue Buchstabe b eingefügt:
 

„b) der Einnahmen des Landes nach dem Rennwett- und Lotteriegesezt,“.
  - c) Die bisherigen Buchstaben b bis e werden Buchstaben c bis f.
2. **§ 14 i wird wie folgt geändert:**
  - a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>2</sup>Davon entfallen 334 369 000 Euro auf das Jahr 2022 und 13 631 000 Euro auf das Jahr 2023.“
  - b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:
 

„(3) Die Finanzausweisungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 werden im Jahr 2022 um 46 369 000 Euro und im Jahr 2023 um 13 631 000 Euro zugunsten der Schlüsselzuweisungen nach § 3 Satz 1 Nr. 2 erhöht.“
3. **§ 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) <sup>1</sup>Der Betrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 beläuft sich für das Jahr 2022 auf **149 000 000** Euro und für das Jahr 2023 auf 83 000 000 Euro. <sup>2</sup>Er dient zur anteiligen Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sowie der Umsetzung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst **sowie des Aktionsprogramms**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
der CDU - Drs. 18/9885

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und  
Finanzen

**„Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“.**

**Artikel 1/1  
Änderung des Niedersächsischen  
Finanzverteilungsgesetzes**

§ 2 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes in der Fassung vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. April 2021 (Nds. GVBl. S. 240), wird wie folgt geändert:

1. Am Ende der Nummer 7 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. Der Nummer 8 wird ein Komma angefügt.
3. Es werden die folgenden Nummern 9 und 10 eingefügt:
  - „9. ab dem Haushaltsjahr 2022 für kreisfreie Städte 55,67 Euro und für Landkreise 62,76 Euro und
  10. ab dem Haushaltsjahr 2023 für kreisfreie Städte 56,79 Euro und für Landkreise 64,02 Euro“.

**Artikel 1/2  
Änderung des Niedersächsischen  
Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes**

Das Niedersächsische Kommunalinvestitionsförderungsgesetz vom 14. Juli 2015 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 wird die Angabe „Artikel 2 b des Gesetzes vom 15. April 2020 (BGBl. I S. 811)“ durch die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)“ ersetzt.
  - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Jahreszahl „2022“ jeweils durch die Jahreszahl „2024“ und die Jahreszahl „2021“ wird durch die Jahreszahl „2023“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
der CDU - Drs. 18/9885

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und  
Finanzen

bb) In Satz 2 wird die Jahreszahl „2022“  
durch die Jahreszahl „2024“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird die Jahreszahl „2021“  
durch die Jahreszahl „2023“ ersetzt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird die Jahreszahl „2024“ jeweils  
durch die Jahreszahl „2026“ und die Jah-  
reszahl „2023“ wird durch die Jahres-  
zahl „2025“ ersetzt.
  - b) In Satz 4 wird die Jahreszahl „2024“ durch  
die Jahreszahl „2026“ ersetzt.
4. In § 16 Abs. 2 Satz 1 wird die Jahreszahl „2023“  
durch die Jahreszahl „2025“ ersetzt.

**Artikel 1/3**  
**Änderung der Verordnung zur**  
**Durchführung des Niedersächsischen**  
**Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des Nieder-  
sächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgeset-  
zes vom 20. August 2015 (Nds. GVBl. S. 168), zuletzt  
geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Juli  
2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Jahreszahl „2023“ durch  
die Jahreszahl „2025“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 wird die Jahreszahl „2025“ durch  
die Jahreszahl „2027“ ersetzt.
3. In § 3 wird die Jahreszahl „2025“ durch die Jah-  
reszahl „2027“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Änderung des Niedersächsischen Gesetzes**  
**zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege**

In § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes  
zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege vom 16. De-  
zember 2014 (Nds. GVBl. S. 429), zuletzt geändert durch  
Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019  
(Nds. GVBl. S. 451), wird die Zahl „800 000“ durch die  
Zahl „1 000 000“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Änderung des Niedersächsischen Gesetzes**  
**zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege**

*unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/9885

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

### Artikel 3

#### Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 496), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 2 wird in dem Klammerzusatz „(§ 4 Satz 1 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995)“ die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
  - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
    - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
 

„<sup>2</sup>Zeiten ohne Dienstleistung in der Arbeitsphase bleiben unberücksichtigt, soweit sie insgesamt sechs Monate überschreiten.“
2. In § 63 Abs. 2 Satz 2 werden am Ende ein Semikolon und die Worte „§ 35 Abs. 5 gilt entsprechend“ eingefügt.

### Artikel 3

#### Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 496), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) *unverändert*
  - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) *unverändert*
    - bb) Es **werden die folgenden Sätze 2 und 3** angefügt:
 

„<sup>2</sup>Zeiten ohne Dienstleistung in der Arbeitsphase bleiben unberücksichtigt, soweit sie insgesamt sechs Monate überschreiten. **<sup>3</sup>Zeiten im Sinne des Satzes 2 sind nicht Zeiten, in denen wegen Erholungsurlaubs oder Zusatzurlaubs für schwerbehinderte Menschen kein Dienst geleistet wurde.**“
2. **Dem § 63 Abs. 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:**

„<sup>3</sup>§ 35 Abs. 5 gilt entsprechend.“
- 2/1. **Nach § 63 wird der folgende § 63 a eingefügt:**

#### „§ 63 a Sonderzahlung für das Jahr 2021

<sup>1</sup>Zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die COVID-19-Pandemie im Jahr 2021 wird allen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine einmalige Sonderzahlung gewährt. <sup>2</sup>Die Höhe der Sonderzahlung beträgt

1. für alle Besoldungsgruppen 1 300 Euro und
2. für Anwärterinnen und Anwärter 650 Euro.

<sup>3</sup>Die Zahlung wird nur gewährt, wenn

1. das Dienstverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/9885

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

2. **mindestens an einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 ein Anspruch auf Dienstbezüge oder auf Anwärterbezüge bestanden hat.**
- <sup>4</sup>§ 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 Sätze 1 und 4 gelten entsprechend. <sup>5</sup>Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse am 29. November 2021. <sup>6</sup>Die Zahlung wird jedem Berechtigten nur einmal gewährt; ihr steht eine entsprechende Leistung aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst des Geltungsbereichs des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes gleich. <sup>7</sup>Die Zahlung bleibt bei der Berechnung der Zuschläge nach § 11 Abs. 2 bis 5 und § 12 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie bei sonstigen Bezügen unberücksichtigt.“**
3. Die Anlage 1 (zu § 5 Abs. 3, §§ 22, 23 Abs. 3 sowie den §§ 37 und 39) wird wie folgt geändert:
- a) In der Besoldungsgruppe A 6 wird bei dem Amt „Gestüthauptwärterin, Gestüthauptwärter“ in der Fußnote 4 die Angabe „20 Prozent“ durch die Angabe „60 Prozent“ ersetzt.
- b) In der Besoldungsgruppe A 16 wird das Amt „Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor im Niedersächsischen Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz“ eingefügt.
4. In der Anlage 2 (zu § 5 Abs. 3, § 22 Abs. 1 und § 37) wird die Besoldungsgruppe B 3 wie folgt geändert:
- a) Es wird das Amt „Präsidentin, Präsident des Niedersächsischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz“ eingefügt.
- b) Es wird das Amt „Regionaldirektorin, Regionaldirektor im Staatlichen Baumanagement Niedersachsen Region Nord-West“ eingefügt.
3. Die Anlage 1 (zu § 5 Abs. 3, §§ 22, 23 Abs. 3 sowie den §§ 37 und 39) wird wie folgt geändert:
- a) *unverändert*
- b) In der Besoldungsgruppe A 16 wird das Amt „Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor im Niedersächsischen Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz - **als Vertreterin oder Vertreter der Behördenleitung** -“ eingefügt.
4. Die Anlage 2 (zu § 5 Abs. 3, § 22 Abs. 1 und § 37) wird \_\_\_\_\_ **wie folgt geändert:**
- a) **In der Besoldungsgruppe B 2 wird das Amt „Direktorin, Direktor - als Leiterin oder Leiter der Leibniz Universität IT Services der Universität Hannover“ eingefügt.**
- b) Die Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird das Amt „Präsidentin, Präsident des Niedersächsischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz“ eingefügt.
- bb) Es wird das Amt „Regionaldirektorin, Regionaldirektor im Staatlichen Baumanagement Niedersachsen Region Nord-West“ eingefügt.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/9885

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

5. In der Anlage 4 (zu § 5 Abs. 3 sowie den §§ 32 und 37) wird die Besoldungsgruppe R 1 wie folgt geändert:

5. *unverändert*

a) Die Fußnote 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>) Erhält als Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter eine Amtszulage nach Anlage 8. Bei einem Landgericht können eine Planstelle, bei mehr als 30 Richterplanstellen zwei Planstellen, bei mehr als 47 Richterplanstellen drei Planstellen, bei mehr als 64 Richterplanstellen vier Planstellen und bei mehr als 80 Richterplanstellen fünf Planstellen für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht als Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter ausgebracht werden.“

b) Bei dem Amt „Richterin, Richter am Amtsgericht“ werden das Fußnotenzeichen „5)“ und nach der Fußnote 4 die folgende Fußnote 5 angefügt:

„<sup>5</sup>) Erhält als Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter eine Amtszulage nach Anlage 8. Bei einem Amtsgericht mit mindestens 30 Richterplanstellen können eine Planstelle, bei einem Amtsgericht mit mindestens 60 Richterplanstellen zwei Planstellen und bei einem Amtsgericht mit mindestens 90 Richterplanstellen drei Planstellen für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht als Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter ausgebracht werden.“

**5/1. In der Anlage 8 (zu § 37) Nr. 3 wird bei der Besoldungsgruppe „R 1“ die Angabe „1 bis 4“ durch die Angabe „1 bis 5“ ersetzt.**

6. In der Anlage 9 (zu § 38) erhält Nummer 2 Buchst. b folgende Fassung:

6. *unverändert*

„b) der Fachrichtungen

aa) Agrar- und umweltbezogene Dienste,

bb) Allgemeine Dienste, wenn die Laufbahnbefähigung auf einem Hochschulstudium der Verwaltungsinformatik, der Informatik oder in einem naturwissenschaftlichen Studiengang mit informationstechnischer

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/9885

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

oder kommunikationstechnischer Prägung in Verbindung mit einer hieran anknüpfenden beruflichen Tätigkeit beruht,

cc) Feuerwehr und

dd) Technische Dienste,

in denen das erste Einstiegsamt ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 ist.“

#### Artikel 4

#### Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

§ 64 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 451), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.
2. Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Satz 6 eingefügt:

„<sup>6</sup>Sonderzahlungen, die die oder der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit erhält, werden im jeweiligen Auszahlungsmonat angerechnet.“

b) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

#### Artikel 4

#### Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

§ 64 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 451), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. Absatz 6 wird wie folgt geändert:

#### 0/a) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende der Nummer 5 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Am Ende der Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.

cc) Es wird die folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Leistungen, die nach § 3 Nr. 11 a EStG steuerfrei sind, bis zur Höhe von 1 500 Euro.“

1/a) Am Ende des Satzes 5 werden ein Semikolon und die Worte „dies gilt auch für jährliche Sonderzahlungen \_\_\_\_\_ im jeweiligen Auszahlungsmonat \_\_\_\_“ eingefügt.

a) *wird (hier) gestrichen (jetzt in Buchstabe 1/a)*

b) *wird gestrichen*



*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/9885*

3. In Absatz 7 werden am Ende des Satzes 2 ein Komma und die Worte „soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist“ eingefügt.

Artikel 5  
Änderung der Niedersächsischen  
Landeshaushaltsordnung

Dem § 95 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 30. April 2001 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Vorlage- und Auskunftspflicht nach den Absätzen 1 und 2 umfasst auch elektronisch gespeicherte Daten sowie deren automatisierten Abruf.“

Artikel 6  
Änderung des Haushaltsbegleitgesetzes 2014

Die Artikel 12 und 17 Abs. 2 Nr. 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2014 vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 310), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), werden gestrichen.

Artikel 7  
Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur  
Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs  
und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes

§ 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „sich“ die Worte „bis zum Jahr 2023“ eingefügt.
2. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Im Jahr 2022 beträgt der Landeszuschuss 100 Millionen Euro und im Jahr 2023 50 Millionen Euro.“

*Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen*

3. *unverändert*

Artikel 5  
Änderung der Niedersächsischen  
Landeshaushaltsordnung

*unverändert*

Artikel 6  
Änderung des Haushaltsbegleitgesetzes 2014

*unverändert*

Artikel 7  
Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur  
Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs  
und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes

*unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
der CDU - Drs. 18/9885

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und  
Finanzen

#### Artikel 7/1

### Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (NUmGPöGD)

#### § 1

##### Regelungsgegenstand

<sup>1</sup>In dem am 29. September 2020 von der Bundeskanzlerin sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterzeichneten Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (im Folgenden: Pakt) ist vorgesehen, dass der Bund den Ländern zur Umsetzung des Pakts in den Jahren 2021 bis 2026 in sechs ungleichmäßigen Teilbeträgen insgesamt 3 100 000 000 Euro im Wege einer entsprechenden Erhöhung des auf die Länder entfallenden Anteils an der Umsatzsteuer zur Verfügung stellt. <sup>2</sup>Dieses Gesetz regelt die Verteilung und Verwendung des jeweils auf das Land Niedersachsen entfallenden Anteils an diesen Mitteln in Niedersachsen.

#### § 2

##### Kommunale Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes

<sup>1</sup>Kommunen im Sinne dieses Gesetzes sind die in der Anlage aufgeführten Gebietskörperschaften. <sup>2</sup>Haben diese die Aufgaben einer Behörde des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst einer anderen in der Anlage aufgeführten Gebietskörperschaft durch Zweckvereinbarung, einer gemeinsamen kommunalen Anstalt oder einem Zweckverband übertragen, so ist nur die andere Gebietskörperschaft, die gemeinsame kommunale Anstalt oder der Zweckverband Kommune im Sinne dieses Gesetzes.

#### § 3

##### Verteilung der Mittel

<sup>1</sup>Von den in § 1 genannten Mitteln erhält das Land in den Jahren

1. 2021 und 2025 jeweils 700 000 Euro und
2. 2022 bis 2024 jeweils 1 700 000 Euro.

<sup>2</sup>Das Land kann die in Satz 1 genannten Beträge jeweils erhöhen, soweit dies zur Erfüllung der in § 4 Abs. 1 genannten Zwecke erforderlich ist, oder vermindern, soweit die Mittel nicht zur Erfüllung der in § 4 Abs. 1 genannten Zwecke benötigt werden. <sup>3</sup>Im Übrigen leitet das Land die Mittel zu 90 Prozent als

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
der CDU - Drs. 18/9885

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und  
Finanzen

Finanzhilfe an die Kommunen weiter, 10 Prozent der Mittel verbleiben beim Land. <sup>4</sup>Von den nach Satz 3 jeweils auf die Kommunen entfallenden Mitteln werden 8 Prozent gleichmäßig auf alle Kommunen und 92 Prozent nach dem Verhältnis der jeweiligen Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner in ihrem Zuständigkeitsgebiet auf die Kommunen verteilt; maßgebend sind jeweils die Einwohnerzahlen nach § 177 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes zum Stichtag des Vorjahres.

#### § 4

##### Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel nach § 3 Sätze 1 und 2 sind vom Land

1. für die Verbesserung der personellen und sachlichen Ausstattung von Bildungsinstitutionen für das öffentliche Gesundheitswesen und
2. für eine Kampagne, die den Bürgerinnen und Bürgern den öffentlichen Gesundheitsdienst in seiner ganzen Aufgabenbreite und Bedeutung für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung sichtbar und verständlicher machen soll,

zu verwenden.

(2) Die Mittel nach § 3 Sätze 3 und 4 sind vom Land und von den Kommunen jeweils

1. vorrangig
  - a) für den Personalaufbau nach Maßgabe des § 5 und
  - b) für weitere Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Gesundheitsdienstes

sowie

2. im Übrigen für andere im Pakt genannte Zwecke

zu verwenden.

(3) Die Mittel für den in Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a genannten Zweck können auch zur Unterstützung bei der Erstellung eines Personalaufwuchskonzepts für eine entsprechende Organisationsanalyse/-entwicklung verwendet werden.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
der CDU - Drs. 18/9885

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und  
Finanzen

## § 5 Personalaufbau

(1) <sup>1</sup>Die Mittel nach § 3 Sätze 3 und 4 dienen dem Ziel, dass Land und Kommunen insgesamt mindestens 480 Vollzeitstellen (Vollzeitäquivalente) für Ärztinnen und Ärzte, weiteres Fachpersonal sowie Verwaltungspersonal in den Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes bis zum 31. Dezember 2022 schaffen. <sup>2</sup>Teilzeitstellen, die aufgestockt werden, können dabei berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Maßgebend für den Personalaufbau ist das von der 91. Gesundheitsministerkonferenz im Jahr 2018 beschlossene „Leitbild für einen modernen Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) ‚Der ÖGD: Public Health vor Ort‘“. <sup>4</sup>Für die Kommunen bleibt das Recht der kommunalen Selbstverwaltung unberührt. <sup>5</sup>Mit den in § 4 Abs. 2 genannten Mitteln sind alle Mehrausgaben der Kommunen für den Personalaufbau im öffentlichen Gesundheitsdienst, soweit diese durch den Pakt veranlasst sind, seitens des Landes abgegolten. <sup>6</sup>Die Finanzierung des Personalaufbaus soll nachhaltig sein und über das Jahr 2026 hinaus verstetigt werden; insoweit werden sich Bund und Land noch gesondert verständigen.

(2) <sup>1</sup>Von den Vollzeitstellen (Vollzeitäquivalenten) nach Absatz 1 entfallen mindestens

1. 48 auf das Land, davon mindestens
  - a) 14,4 unbefristete, die im Zeitraum vom 1. Februar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 geschaffen wurden oder werden, und
  - b) 33,6 weitere, die bis zum 31. Dezember 2022 geschaffen wurden oder werden, sowie
2. insgesamt 432 auf die Kommunen, davon mindestens
  - a) 129,6 unbefristete, die im Zeitraum vom 1. Februar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 geschaffen wurden oder werden, und
  - b) 302,4 weitere, die bis zum 31. Dezember 2022 geschaffen wurden oder werden.

<sup>2</sup>Vollzeitstellen (Vollzeitäquivalente) nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a sind spätestens bis zum 31. Dezember 2021, diejenigen nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. b spätestens bis zum 31. Dezember 2023 zu besetzen.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
der CDU - Drs. 18/9885

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und  
Finanzen

(3) Für die Verteilung der Vollzeitstellen (Vollzeit-  
äquivalente) auf die einzelnen Kommunen gilt § 3  
Satz 4 entsprechend.

#### § 6

##### Festsetzung der Finanzhilfen und der Stellen

<sup>1</sup>Das Niedersächsische Landesamt für Soziales,  
Jugend und Familie setzt für jede Kommune die nach  
§ 3 Sätze 3 und 4 auf sie entfallende Finanzhilfe sowie  
die nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 auf sie ent-  
fallenden Vollzeitstellen (Vollzeitäquivalente) jährlich  
durch Bescheid fest und zahlt die Finanzhilfe jeweils  
bis zum 31. August an die jeweilige Kommune aus.  
<sup>2</sup>Für das Jahr 2021 erfolgt die Zahlung rückwirkend  
nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

#### § 7

##### Nachweisführung und Haftung

(1) <sup>1</sup>Die Kommunen weisen die zweckentspre-  
chende Verwendung der Finanzhilfen gegenüber dem  
Land auf Anforderung innerhalb angemessener Fris-  
ten nach, insbesondere, soweit dies erforderlich ist,  
um dem Land einen Nachweis gegenüber dem Bund  
zu ermöglichen. <sup>2</sup>Sie wirken an Erhebungen des Per-  
sonalbestandes im öffentlichen Gesundheitsdienst  
durch den Bund oder das Land mit.

(2) Soweit die Kommunen die nach § 5 Abs. 2  
Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 jeweils auf sie entfallenden  
Vollzeitstellen (Vollzeitäquivalente) nicht oder nicht  
vollständig fristgerecht schaffen und gemäß § 5  
Abs. 2 Satz 2 besetzen oder eine ihrer Pflichten nach  
Absatz 1 nicht oder nicht vollständig erfüllt haben,  
tragen die hierfür verantwortlichen Kommunen die  
sich daraus für das Land ergebenden Lasten im Ver-  
hältnis zum Land.

Anlage  
(zu § 2 Satz 1)

Landkreis Ammerland

Landkreis Aurich

Stadt Braunschweig

Landkreis Celle

Landkreis Cloppenburg

Landkreis Cuxhaven

Stadt Delmenhorst

Landkreis Diepholz

Stadt Emden

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
der CDU - Drs. 18/9885*

*Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und  
Finanzen*

**Landkreis Emsland**  
**Landkreis Friesland**  
**Landkreis Gifhorn**  
**Landkreis Goslar**  
**Landkreis Göttingen**  
**Stadt Göttingen**  
**Landkreis Grafschaft Bentheim**  
**Landkreis Hameln-Pyrmont**  
**Region Hannover**  
**Landkreis Harburg**  
**Landkreis Heidekreis**  
**Landkreis Helmstedt**  
**Landkreis Hildesheim**  
**Landkreis Holzminden**  
**Landkreis Leer**  
**Landkreis Lüchow-Dannenberg**  
**Landkreis Lüneburg**  
**Landkreis Nienburg (Weser)**  
**Landkreis Northeim**  
**Landkreis Oldenburg**  
**Stadt Oldenburg (Oldenburg)**  
**Landkreis Osnabrück**  
**Stadt Osnabrück**  
**Landkreis Osterholz**  
**Landkreis Peine**  
**Landkreis Rotenburg (Wümme)**  
**Stadt Salzgitter**  
**Landkreis Schaumburg**  
**Landkreis Stade**  
**Landkreis Uelzen**  
**Landkreis Vechta**  
**Landkreis Verden**  
**Landkreis Wesermarsch**  
**Stadt Wilhelmshaven**  
**Landkreis Wittmund**  
**Landkreis Wolfenbüttel**  
**Stadt Wolfsburg**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
der CDU - Drs. 18/9885

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und  
Finanzen

Artikel 8  
Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Nach § 151 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 496), wird der folgende § 151 a eingefügt:

„§ 151 a  
Förderung der Schulgeldfreiheit

(1) <sup>1</sup>Um den Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschule - Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent -, der Fachschule - Sozialpädagogik - und der Berufsfachschule - Pflegeassistenz - einen Schulbesuch zu ermöglichen, für den weder ein Schulgeld noch eine andere Vergütung erhoben wird, gewährt das Land den Trägern solcher Schulen als genehmigten Ersatzschulen ab dem Schuljahr 2022/2023 auf Antrag eine Finanzhilfe zur Förderung der Schulgeldfreiheit. <sup>2</sup>Die Finanzhilfe wird je Ausbildungsmonat für jede Schülerin und jeden Schüler an einer solchen Schule gewährt. <sup>3</sup>Erhebt der Schulträger für den Schulbesuch nach Satz 1 Schulgeld oder eine sonstige Vergütung, so steht ihm die Finanzhilfe nicht zu.

(2) Das Kultusministerium regelt durch Verordnung das Nähere über die Höhe der zusätzlichen Finanzhilfe sowie das Antrags- und das Abrechnungsverfahren.“

Artikel 8  
Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

\_\_\_\_\_ **Das Niedersächsische\_ Schulgesetz\_** in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 496), **wird wie folgt geändert:**

1. **Es wird der folgende § 57 eingefügt:**

**„§ 57  
Teilnahme an der Gruppenprophylaxe zur  
Verhütung von Zahnerkrankungen**

**Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an den Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe) nach § 21 Abs. 1 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs verpflichtet.“**

2. **Nach § 151** wird der folgende § 151 a eingefügt:

„§ 151 a  
Förderung der Schulgeldfreiheit

(1) <sup>1</sup>Um den Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschule - Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent -, der Fachschule - Sozialpädagogik - und der Berufsfachschule - Pflegeassistenz - einen **kostenfreien** Schulbesuch zu ermöglichen, **die Attraktivität dieser Bildungsgänge zu steigern und dadurch dem Fachkräftemangel in den sozialpädagogischen Berufen sowie in der Pflegeassistenz entgegenzuwirken,** \_\_\_\_\_ gewährt das Land den Trägern solcher Schulen, **die als Ersatzschulen genehmigt\_ sind,** ab dem Schuljahr 2022/2023 auf Antrag eine Finanzhilfe zur Förderung der Schulgeldfreiheit. <sup>2</sup>Die Finanzhilfe wird je Ausbildungsmonat für jede Schülerin und jeden Schüler an einer solchen Schule gewährt. <sup>21</sup>**Die Höhe der Finanzhilfe nach Satz 2 orientiert sich an den im Schuljahr 2018/2019 durchschnittlich in den in Satz 1 genannten Bildungsgängen von einer Schülerin oder einem Schüler erhobenen Schulgeld.** <sup>3</sup>**Ein Anspruch auf Finanzhilfe besteht nicht, wenn** der Schulträger für den Schulbesuch nach Satz 1 Schulgeld oder eine sonstige Vergütung erhebt.

(2) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
der CDU - Drs. 18/9885

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und  
Finanzen

**Artikel 8/1**  
**Änderung des Niedersächsischen Gesetzes**  
**über Kindertagesstätten und Kindertagespflege**

Das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470) wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach der Angabe „184 i“ das Komma gestrichen und die Angabe „184 k“ durch die Angabe „bis 184 l“ ersetzt.
- b) Es wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) Das Landesjugendamt kann im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Kindertagesstätte, für das Kindergartenjahr 2021/2022 auch rückwirkend, zulassen, dass während der Randzeit in einer Gruppe, in der ausschließlich Kinder von der Vollen- dung des dritten Lebensjahres gefördert werden, abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 1 bis zum Ablauf des 31. Juli 2023 anstelle von zwei pädagogischen Fachkräften zwei pädagogische Assistenzkräfte regelmäßig tätig sind, wenn auf dem Arbeitsmarkt nicht genügend pädagogische Fachkräfte zur Verfügung stehen.“

2. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wird nach der Angabe „oder 4“ die Angabe „oder Abs. 7“ eingefügt.
- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Für das Kindergartenjahr 2021/2022 sind bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen auch die am Stichtag nach Satz 1 oder 2 tätigen pädagogischen Assistenzkräfte zu berücksichtigen, deren Tätigkeit nach § 11 Abs. 7 rückwirkend zugelassen worden ist.“

- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.



Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/9885

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

3. In § 34 Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „sich“ die Worte „für die weitere finanzielle Förderung nach Absatz 1 Nr. 2“ eingefügt.
4. In § 35 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „bis zur Einschulung“ durch die Worte „bis zur Vollen- dung des 14. Lebensjahres“ ersetzt.
5. In § 40 Abs. 1 Nr. 11 werden am Ende die Worte „und wie die zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Förderung nach § 34 Abs. 1 bis 6 und § 35 nachzuweisen ist“ eingefügt.

#### Artikel 8/2 Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

In § 72 Abs. 11 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133), werden die Angabe „2019/2020“ durch die Angabe „2022/2023“ und die Zahl „80“ durch die Zahl „120“ ersetzt.

#### Artikel 9

Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes

Das Niedersächsische Nahverkehrsgesetz vom 28. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 4 wird die folgende Nummer 5 angefügt:
  - „5. Die Tarife sollen so gestaltet sein, dass dem Bedarf von Schülerinnen, Schülern, Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden an kostengünstiger Mobilität durch das Angebot besonderer Zeitfahrausweise („regionale Schüler- und Azubi-Tickets“) Rechnung getragen wird.“
2. § 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden die Zahl „1“ durch die Zahl „1,35“ und die Zahl „100 000“ durch die Zahl „135 000“ ersetzt.

#### Artikel 9

Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes

Das Niedersächsische Nahverkehrsgesetz vom 28. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 4 wird die folgende Nummer 5 angefügt:
  - „5. Die Tarife sollen so gestaltet sein, dass **auch über die Verpflichtung zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im Ausbildungsverkehr hinaus** dem Bedarf von Schülerinnen, Schülern, Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden an kostengünstiger Mobilität durch das Angebot besonderer Zeitfahrausweise („regionale Schüler- und Azubi-Tickets“) Rechnung getragen wird.“
2. § 7 \_\_\_\_ wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/9885

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Der Regionalverband ‚Großraum Braunschweig‘ sowie Zweckverbände, auf die Gebietskörperschaften ihre Aufgabenträgerschaft aus § 4 Abs. 1 übertragen haben, erhalten als Finanzhilfe die Summe der auf ihre Verbandsmitglieder entfallenden Beträge nach Satz 2.“

3. Dem § 7 a wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) <sup>1</sup>Den kommunalen Aufgabenträgern (§ 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3), in deren Zuständigkeitsgebiet regionale Schüler- und Azubi-Tickets angeboten werden, die den in der Anlage 1 a festgelegten Mindeststandards entsprechen, gewährt das Land ab dem Kalenderjahr 2022 je Kalenderjahr eine weitere Finanzhilfe in Höhe des jeweils in der Anlage 1 a aufgeführten Betrages. <sup>2</sup>Ein Anspruch auf die Finanzhilfe besteht ab dem Tag, an dem beim Land die Mitteilung des Aufgabenträgers, dass in seinem Zuständigkeitsgebiet regionale Schüler- und Azubi-Tickets angeboten werden, und der Nachweis, dass die Mindeststandards eingehalten werden, eingehen. <sup>3</sup>Für die Folgejahre genügt es, dass der Aufgabenträger dem Land bis zum 31. März bestätigt, dass die regionalen Schüler- und Azubi-Tickets weiterhin angeboten und die Mindeststandards weiterhin eingehalten werden. <sup>4</sup>Entsteht der Anspruch auf die Finanzhilfe nach dem 1. Januar oder entfällt er vor dem 31. Dezember, so besteht er für das jeweilige Kalenderjahr nur anteilig. <sup>5</sup>Soweit die in der Anlage 1 a aufgeführten Gebietskörperschaften ihre Aufgabenträgerschaft aus § 4 Abs. 1 auf einen Zweckverband übertragen haben, stehen diesem die für ihr Gebiet in der Anlage 1 a aufgeführten Beträge zu. <sup>6</sup>Die Finanzhilfe ist zur Finanzierung der

bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Der Regionalverband ‚Großraum Braunschweig‘ sowie Zweckverbände, auf die Gebietskörperschaften ihre Aufgabenträgerschaft aus § 4 Abs. 1 übertragen haben, erhalten als Finanzhilfe die Summe der Beträge nach Satz 2, **die rechnerisch** auf ihre **jeweiligen** Verbandsmitglieder entfallen\_\_würden.“

b) In Absatz 7 Nr. 3 werden nach dem Wort „sowie“ die Worte „Tarif- und“ eingefügt.

2/1. In § 7 a Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 965)“ durch die Angabe „Artikel 124 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ ersetzt.

2/2. § 7 c Abs. 3 wird gestrichen.

3. Nach § 7 d wird der folgende § 7 e eingefügt:

**„§ 7 e  
Finanzhilfe für das Angebot  
eines regionalen Schüler- und Azubi-Tickets**

\_\_\_\_ <sup>1</sup>Den kommunalen Aufgabenträgern (§ 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3), in deren Zuständigkeits**bereich** regionale Schüler- und Azubi-Tickets angeboten werden, die **die** in der **Anlage 3** festgelegten Mindeststandards **einhalten**, gewährt das Land ab dem Kalenderjahr 2022 je Kalenderjahr eine weitere Finanzhilfe in Höhe des jeweils in der Anlage **3** aufgeführten Betrages. <sup>2</sup>Ein Anspruch auf die Finanzhilfe besteht ab dem Tag, an dem beim Land \_\_\_\_\_ **ein** Nachweis des Aufgabenträgers eingeht, dass in seinem Zuständigkeits**bereich** regionale Schüler- und Azubi-Tickets angeboten werden, **die** die Mindeststandards ein\_\_halten \_\_\_\_\_. <sup>3</sup>Für die Folgejahre genügt es, **wenn** der Aufgabenträger **gegenüber** dem Land bis zum 31. März **des jeweiligen Kalenderjahres erklärt**, dass die **Voraussetzungen des Satzes 1** weiterhin **erfüllt sind**. <sup>4</sup>Entsteht der Anspruch auf die Finanzhilfe nach dem 1. Januar oder entfällt er vor dem 31. Dezember, so besteht er für das jeweilige Kalenderjahr nur anteilig. <sup>5</sup>Soweit die in der Anlage **3** aufgeführten Gebietskörperschaften ihre Aufgabenträgerschaft aus § 4 Abs. 1 auf einen Zweckverband übertragen haben, stehen diesem die für ihr Gebiet in der Anlage **3** aufgeführten Beträge zu. <sup>6</sup>Die Finanzhilfe ist zur Finanzierung der regionalen

## Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/9885

## Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

regionalen Schüler- und Azubi-Tickets zu verwenden. <sup>7</sup>Sie darf auch für andere Zwecke zugunsten des öffentlichen Personennahverkehrs verwendet werden. <sup>8</sup>Absatz 5 gilt entsprechend.“

Schüler- und Azubi-Tickets **oder** für andere Zwecke zugunsten des öffentlichen Personennahverkehrs **zu** verwenden. <sup>7</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in Satz 6) <sup>8</sup>**§ 7 a Abs. 5** gilt entsprechend.“

4. § 7 c Abs. 3 wird gestrichen.

4. **wird (hier) gestrichen** (jetzt Nr. 2/2)

5. § 8 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

5. § 8 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende der Nummer 1 werden die Worte „sowie die Aufgabe der Genehmigung von Ausnahmen nach § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr bezüglich des Obus-, des Linien- und des Auslandsverkehrs mit Kraftfahrzeugen“ eingefügt.

a) *unverändert*

b) Am Ende der Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) *unverändert*

c) Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

c) \_\_\_\_\_ Nummer 4 \_\_\_\_\_ erhält folgende Fassung:

**„4. die Bearbeitung von Ausgleichsanträgen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen nach § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598), in der jeweils geltenden Fassung, und nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2493), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in der jeweils geltenden Fassung, und“.**

d) Es wird die folgende Nummer 5 angefügt:

d) Es wird die folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Aufgabe der Erteilung von Genehmigungen nach § 12 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes.“

„5. die Aufgabe der Erteilung von Genehmigungen nach § 12 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes **vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2493),** zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in der jeweils geltenden Fassung.“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/9885

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden am Ende des Satzes 1 die Worte „in Höhe von 190 000 000 Euro“ durch die Worte „mindestens in gleicher Höhe“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(§ 7 Abs. 5 Satz 1 RegG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 7 Abs. 7 Satz 1 RegG)“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Datum „30. September 2022“ durch das Datum „31. März 2023“ ersetzt.
7. Anlage 1 (zu § 7 a Abs. 2 Satz 1) erhält folgende Fassung:

6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 **Satz 1** werden \_\_\_\_\_ die Worte „in Höhe von 190 000 000 Euro“ durch die Worte „mindestens in gleicher Höhe“ ersetzt.
  - b) *unverändert*
  - c) *unverändert*
7. *unverändert*

**„Anlage 1  
(zu § 7 a Abs. 2 Satz 1)**

Landkreis Ammerland	2 174 657 Euro
Landkreis Aurich	2 598 899 Euro
Regionalverband „Großraum Braunschweig“	13 580 248 Euro
Landkreis Celle	2 319 545 Euro
Landkreis Cloppenburg	2 181 657 Euro
Landkreis Cuxhaven	2 784 805 Euro
Stadt Delmenhorst	89 483 Euro
Landkreis Diepholz	2 790 862 Euro
Stadt Emden	446 134 Euro
Landkreis Emsland	5 856 963 Euro
Landkreis Friesland	1 415 839 Euro
Landkreis Göttingen	2 597 429 Euro
Stadt Göttingen	968 929 Euro
Landkreis Grafschaft Bentheim	2 479 917 Euro
Landkreis Hameln-Pyrmont	1 617 335 Euro
Region Hannover	11 427 364 Euro
Landkreis Harburg	2 688 981 Euro

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
der CDU - Drs. 18/9885

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und  
Finanzen

Landkreis Heidekreis	2 236 630 Euro
Landkreis Hildesheim	2 835 341 Euro
Landkreis Holzminden	967 923 Euro
Landkreis Leer	1 999 130 Euro
Landkreis Lüchow-Dannenberg	1 136 126 Euro
Landkreis Lüneburg	2 215 060 Euro
Landkreis Nienburg (Weser)	1 800 097 Euro
Landkreis Northeim	1 794 233 Euro
Landkreis Oldenburg	1 697 571 Euro
Stadt Oldenburg (Oldenburg)	1 818 470 Euro
Landkreis Osnabrück	6 423 941 Euro
Stadt Osnabrück	3 760 815 Euro
Landkreis Osterholz	1 053 987 Euro
Landkreis Rotenburg (Wümme)	2 535 605 Euro
Landkreis Schaumburg	1 610 478 Euro
Landkreis Stade	2 329 604 Euro
Landkreis Uelzen	1 614 920 Euro
Landkreis Vechta	1 893 811 Euro
Landkreis Verden	1 941 695 Euro
Landkreis Wesermarsch	1 010 172 Euro
Stadt Wilhelmshaven	638 325 Euro
Landkreis Wittmund	1 842 336 Euro“.

7/1. Anlage 2 (zu § 7 b Abs. 1 Satz 1) erhält folgende  
Fassung:

„Anlage 2  
(zu § 7 b Abs. 1 Satz 1)

Landkreis Ammerland

204 123 Euro

Landkreis Aurich

447 417 Euro

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
der CDU - Drs. 18/9885

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und  
Finanzen

<b>Regionalverband „Großraum Braunschweig“</b>	<b>3 083 814 Euro</b>
<b>Landkreis Celle</b>	<b>553 565 Euro</b>
<b>Landkreis Cloppenburg</b>	<b>336 881 Euro</b>
<b>Landkreis Cuxhaven</b>	<b>655 448 Euro</b>
<b>Stadt Delmenhorst</b>	<b>160 223 Euro</b>
<b>Landkreis Diepholz</b>	<b>582 924 Euro</b>
<b>Stadt Emden</b>	<b>146 722 Euro</b>
<b>Landkreis Emsland</b>	<b>692 358 Euro</b>
<b>Landkreis Friesland</b>	<b>378 711 Euro</b>
<b>Landkreis Göttingen</b>	<b>958 141 Euro</b>
<b>Stadt Göttingen</b>	<b>122 398 Euro</b>
<b>Landkreis Grafschaft Bentheim</b>	<b>323 930 Euro</b>
<b>Landkreis Hameln-Pyrmont</b>	<b>529 450 Euro</b>
<b>Region Hannover</b>	<b>1 295 034 Euro</b>
<b>Landkreis Harburg</b>	<b>383 168 Euro</b>
<b>Landkreis Heidekreis</b>	<b>566 441 Euro</b>
<b>Landkreis Hildesheim</b>	<b>631 476 Euro</b>
<b>Landkreis Holzminden</b>	<b>528 802 Euro</b>
<b>Landkreis Leer</b>	<b>333 660 Euro</b>
<b>Landkreis Lüchow-Dannenberg</b>	<b>459 530 Euro</b>
<b>Landkreis Lüneburg</b>	<b>337 028 Euro</b>
<b>Landkreis Nienburg (Weser)</b>	<b>533 269 Euro</b>
<b>Landkreis Northeim</b>	<b>631 861 Euro</b>
<b>Landkreis Oldenburg</b>	<b>280 710 Euro</b>
<b>Stadt Oldenburg (Oldenburg)</b>	<b>151 477 Euro</b>
<b>Landkreis Osnabrück</b>	<b>705 478 Euro</b>
<b>Stadt Osnabrück</b>	<b>150 415 Euro</b>

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/9885

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Landkreis Osterholz	319 426 Euro
Landkreis Rotenburg (Wümme)	580 948 Euro
Landkreis Schaumburg	483 629 Euro
Landkreis Stade	393 458 Euro
Landkreis Uelzen	508 431 Euro
Landkreis Vechta	229 772 Euro
Landkreis Verden	310 040 Euro
Landkreis Wesermarsch	424 651 Euro
Stadt Wilhelmshaven	279 631 Euro
Landkreis Wittmund	305 558 Euro“.

8. Nach der Anlage 1 (zu § 7 a Abs. 2 Satz 1) wird die folgende Anlage 1 a (zu § 7 a Abs. 7 Satz 1) eingefügt:

**„Anlage 1 a**  
(zu § 7 a Abs. 7 Satz 1)

**Landesweite Mindeststandards für regionale Schüler- und Azubi-Tickets**

- Die regionalen Schüler- und Azubi-Tickets müssen mindestens allen Schülerinnen, Schülern, Azubis oder Freiwilligendienstleistenden (z. B. Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr, im Freiwilligen Ökologischen Jahr oder im Bundesfreiwilligendienst) unabhängig von ihrem Alter zum Erwerb zur Verfügung stehen. Die Träger der Schülerbeförderung müssen zur Erfüllung ihrer Pflichten nach § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes regionale Schüler- und Azubi-Tickets ausgeben können.
- Die regionalen Schüler- und Azubi-Tickets müssen mindestens für die Nutzung im gesamten Zuständigkeitsgebiet des jeweiligen kommunalen Aufgabenträgers nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 und bei einem Zweckverband, dem die Aufgabenträgerschaft übertragen wurde, mindestens für die Nutzung in dessen gesamtem Zuständigkeitsgebiet gelten. Bestehen aufgabenträgerübergreifende Verkehrs- oder Tarifgemeinschaften oder Verkehrs- oder Tarifverbände, so müssen die regionalen

8. Nach der Anlage 2 (zu § 7 b Abs. 1 Satz 1) wird die folgende Anlage 3 (zu § 7 e \_\_\_\_ Satz 1) eingefügt:

**„Anlage 3**  
(zu § 7 e \_\_\_\_ Satz 1)

**Landesweite Mindeststandards für regionale Schüler- und Azubi-Tickets**

- Die regionalen Schüler- und Azubi-Tickets müssen mindestens allen **Auszubildenden im Sinne des § 7 a Abs. 1 Satz 3 mit Ausnahme von Studierenden** unabhängig von ihrem Alter zum Erwerb zur Verfügung stehen.
- Die regionalen Schüler- und Azubi-Tickets müssen **den Trägern** der Schülerbeförderung **angeboten werden, damit diese durch die Ausgabe der Tickets** ihre Pflichten nach § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes **erfüllen** können.
- Die regionalen Schüler- und Azubi-Tickets müssen mindestens für die Nutzung im gesamten Zuständigkeits**bereich** des jeweiligen kommunalen Aufgabenträgers nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 und bei einem Zweckverband, dem die Aufgabenträgerschaft übertragen wurde, mindestens für die Nutzung in dessen gesamtem Zuständigkeits**bereich** gelten. **Besteht im gesamten Zuständigkeitsbereich des Aufgabenträgers eine Tarif- oder Ver-**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/9885

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Schüler- und Azubi-Tickets mindestens im gesamten jeweiligen regionalen Tarifgebiet in Niedersachsen gelten.

- Die regionalen Schüler- und Azubi-Tickets müssen an allen Tagen der Woche einschließlich der Schulferien rund um die Uhr gelten.
- Die regionalen Schüler- und Azubi-Tickets müssen mindestens für die Nutzung aller Verkehrsmittel des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (Personenkraftwagen, Omnibusse sowie Stadt- und Straßenbahnen) gelten. Bestehen in Verkehrs- oder Tarifgemeinschaften oder Verkehrs- oder Tarifverbänden einheitliche Tarife für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr und den Schienenpersonennahverkehr, so müssen die regionalen Schüler- und Azubi-Tickets auch zur Nutzung des Schienenpersonennahverkehrs gelten.
- Die regionalen Schüler- und Azubi-Tickets müssen im Abonnement für ein Jahr oder für einen oder mehrere Monate angeboten werden. Im Abonnement für ein Jahr darf der Preis zum Zeitpunkt der Mitteilung nach § 7 a Abs. 7 Satz 2 höchstens 30 Euro je Monat betragen. Im Übrigen darf der Preis 30 Euro je Monat übersteigen. Bei Tarifierhöhungen darf die prozentuale Preissteigerung für regionale Schüler- und Azubi-Tickets nicht höher sein als die prozentuale Preissteigerung entsprechender Zeitfahrausweise für Erwachsene im Tarifgebiet.

#### Höhe der jeweiligen Finanzhilfe je Kalenderjahr

Landkreis Ammerland	215 844 Euro
Landkreis Aurich	345 828 Euro
Regionalverband „Großraum Braunschweig“	1 813 891 Euro

**kehrsgemeinschaft oder ein Tarif- oder Verkehrsverbund, deren oder dessen Tarifgebiet den Zuständigkeitsbereich des Aufgabenträgers überschreitet**, so müssen die regionalen Schüler- und Azubi-Tickets mindestens **für die Nutzung** im gesamten jeweiligen \_\_\_\_\_ Tarifgebiet gelten, **soweit dieses** in Niedersachsen **liegt**.

- *unverändert*
- Die regionalen Schüler- und Azubi-Tickets müssen mindestens für die Nutzung aller Verkehrsmittel des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs \_\_\_\_\_ gelten. Bestehen in **Tarif- oder Verkehrsgemeinschaften** oder **Tarif- oder Verkehrsverbänden** einheitliche Tarife für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr und den Schienenpersonennahverkehr, so müssen die regionalen Schüler- und Azubi-Tickets auch zur Nutzung des Schienenpersonennahverkehrs gelten.
- Die regionalen Schüler- und Azubi-Tickets müssen im Abonnement für ein Jahr oder für einen **kürzeren Zeitraum** angeboten werden. Im Abonnement für ein Jahr darf der Preis **beim Erwerb durch berechnigte Auszubildende** zum Zeitpunkt der Mitteilung nach § 7 e \_\_\_\_\_ Satz 2 höchstens 30 Euro je Monat betragen. Im **Abonnement für einen kürzeren Zeitraum und beim Erwerb durch eine Träger der Schülerbeförderung** darf der Preis **zum Zeitpunkt der Mitteilung nach § 7 e Satz 2** 30 Euro je Monat übersteigen. Bei Tarifierhöhungen darf die prozentuale Preissteigerung für regionale Schüler- und Azubi-Tickets nicht höher sein als die prozentuale Preissteigerung **für Zeitfahrausweise des Nichtausbildungsverkehrs mit räumlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit** im Tarifgebiet.

#### Höhe der jeweiligen Finanzhilfe je Kalenderjahr

*im Übrigen unverändert*



*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
der CDU - Drs. 18/9885*

*Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und  
Finanzen*

Landkreis Celle	358 511 Euro
Landkreis Cloppenburg	337 199 Euro
Landkreis Cuxhaven	430 422 Euro
Stadt Delmenhorst	96 115 Euro
Landkreis Diepholz	445 721 Euro
Stadt Emden	68 955 Euro
Landkreis Emsland	659 856 Euro
Landkreis Friesland	173 834 Euro
Landkreis Göttingen	401 461 Euro
Stadt Göttingen	149 758 Euro
Landkreis Grafschaft Bentheim	254 443 Euro
Landkreis Hameln-Pyrmont	249 977 Euro
Region Hannover	1 565 677 Euro
Landkreis Harburg	415 611 Euro
Landkreis Heidekreis	345 695 Euro
Landkreis Hildesheim	438 232 Euro
Landkreis Holzminden	149 603 Euro
Landkreis Leer	303 356 Euro
Landkreis Lüchow-Dannenberg	175 601 Euro
Landkreis Lüneburg	342 361 Euro
Landkreis Nienburg (Weser)	278 224 Euro
Landkreis Northeim	277 318 Euro
Landkreis Oldenburg	255 871 Euro
Stadt Oldenburg (Oldenburg)	205 447 Euro
Landkreis Osnabrück	621 885 Euro
Stadt Osnabrück	202 800 Euro
Landkreis Osterholz	195 636 Euro

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
der CDU - Drs. 18/9885

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und  
Finanzen

Landkreis Rotenburg (Wümme)	391 905 Euro
Landkreis Schaumburg	248 917 Euro
Landkreis Stade	360 065 Euro
Landkreis Uelzen	249 603 Euro
Landkreis Vechta	244 744 Euro
Landkreis Verden	235 842 Euro
Landkreis Wesermarsch	183 011 Euro
Stadt Wilhelmshaven	98 660 Euro
Landkreis Wittmund	130 205 Euro“.

#### Artikel 10

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes  
über den Wald und die Landschaftsordnung

Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 451), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

#### Artikel 10

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes  
über den Wald und die Landschaftsordnung

Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 451), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) **Die Sätze 1 und 2 erhalten** folgende Fassung:

„1Im

1. **Landes-, Kommunal- und Stiftungswald mit einer Fläche von insgesamt mehr als 50 Hektar,**
2. **Kommunalwald mit einer Fläche von insgesamt mehr als 5 und nicht mehr als 50 Hektar und**
3. **Genossenschaftswald**

**hat die ordnungsgemäße Forstwirtschaft (§ 11 Abs. 1 und 2) sowie der Waldschutz (§ 13) durch fachkundige Personen im Sinne des Absatzes 2 zu erfolgen (fachkundige Bewirtschaftung); die Entwicklung von Flächen**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/9885

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

„<sup>2</sup>Die Waldbesitzenden weisen die Bewirtschaftung des Waldes im Abstand von jeweils zehn Jahren in einer Weise nach, die es ermöglicht, auf der Grundlage der Naturalausstattung zu prüfen, ob Satz 1 beachtet worden ist.“

- bb) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Für Wald nach Satz 1 Nr. 2 reicht ein vereinfachter Nachweis über die Beachtung der Kennzeichen nach § 11 Abs. 2 Nrn. 1 und 2.“

- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur fachkundigen Bewirtschaftung nach Absatz 1 gehört auch, Flächen, die einer eigendynamischen Entwicklung überlassen sind, in geeigneten Zeitabständen hinsichtlich ihrer Entwicklung sowie der Gefahren nach § 13 und deren Abwehr durch fachkundige Personen (Absatz 3 Satz 2) zu überprüfen.“

- c) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Soweit hinsichtlich Kommunal- und Genossenschaftswald eine Pflicht nach den Absätzen 1 und 2 nicht erfüllt wird, kann die jeweilige

**nach § 13 Satz 2 sowie die Erforderlichkeit von Waldschutzmaßnahmen nach § 13 Satz 1 auf diesen Flächen ist in geeigneten Abständen zu überprüfen.** <sup>2</sup>Die Waldbesitzenden weisen **der zuständigen Waldbehörde in Bezug auf die vorhandene** Naturalausstattung **ihres Waldes** jeweils **nach Ablauf von** zehn Jahren, **erstmalig mit Ablauf des Planungszeitraums des am 1. Januar 2022 geltenden periodischen Betriebsplans, nach, dass die Verpflichtungen des Satzes 1 erfüllt worden sind; der Nachweis ist durch fachkundige Personen zu erstellen.**“

- bb) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Für Wald nach Satz 1 Nrn. 2 **und 3 genügt ein zahlenbasierter Nachweis über die Beachtung der Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft** nach § 11 Abs. 2 Nrn. 1 und 2.“

- cc) *unverändert*

- b) Absatz 2 **wird gestrichen.**

- b/1) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:**

- aa) Satz 1 wird gestrichen.**

- bb) Der bisherige Satz 2 wird einziger Satz.**

- b/2) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.**

- c) **Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:**

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„<sup>1</sup>Soweit hinsichtlich Kommunal- und Genossenschaftswald eine Pflicht nach **Ab-**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/9885

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Aufsichtsbehörde anordnen, dass die Bewirtschaftung und der Nachweis nach § 15 Abs. 1 Sätze 2 und 3 durch fachkundige Personen sichergestellt werden.“

**satz 1** \_\_\_\_\_ nicht erfüllt wird, kann die **zuständige** Aufsichtsbehörde anordnen, dass \_\_\_\_\_ **innerhalb angemessener Frist** sichergestellt wird, **dass zur Erfüllung der Pflicht** fachkundige Personen **tätig** werden.“

**bb) In Satz 3 wird die Angabe „den Absätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.**

2. Die Überschrift des Vierten Teils erhält folgende Fassung:

2. *unverändert*

**„Betreuung und Förderung“.**

3. Die §§ 16 und 17 erhalten folgende Fassung:

3. Die §§ 16 und 17 erhalten folgende Fassung:

„§ 16  
Kommunalwald, Genossenschaftswald

„§ 16  
**Fachkundige Bewirtschaftung des  
Kommunalwaldes nach § 15 und des  
Genossenschaftswaldes**

„(1) <sup>1</sup>Um Kommunalwald und Genossenschaftswald fachkundig zu bewirtschaften (§ 15 Abs. 2 und 3), haben die Waldbesitzenden eigenes fachkundiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann eine fachkundige Bewirtschaftung dadurch gewährleistet werden, dass eine betreute Bewirtschaftung (Betreuung) der Waldflächen über eine Mitgliedschaft in einem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss oder durch einen Vertrag mit

„(1) <sup>1</sup>**Zur fachkundigen Bewirtschaftung** \_\_\_\_\_ **von** Kommunal-\_\_\_\_\_ und Genossenschaftswald **nach § 15 Abs. 1 Satz 1 sind Personen im Sinne des § 15 Abs. 2** in ausreichender Zahl einzusetzen. <sup>2</sup>**Die Verpflichtung des Satzes 1 kann entweder durch** eigenes Personal **der** Waldbesitzenden **erfüllt oder mittels** einer betreuten Bewirtschaftung (Betreuung) der Waldflächen **durch Personal** eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses, **dessen Mitglied die Waldbesitzenden sind**, oder durch einen Vertrag **sichergestellt** werden, **der abgeschlossen werden kann** mit

1. der Anstalt Niedersächsische Landesforsten,
2. der Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
3. einer anderen kommunalen Körperschaft,
4. einem privaten Unternehmen oder
5. einer Einzelperson

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. *unverändert*

erreicht wird, wenn sichergestellt ist, dass die Betreuenden fachkundiges Personal in ausreichender Zahl einsetzen. <sup>3</sup>Zur Betreuung gehört betriebliche Beratung. <sup>4</sup>Die Betreuung kann darauf beschränkt werden, die Bewirtschaftungsmaßnahmen zu planen, den Nachweis nach § 15 Abs. 1 Sätze 2 und 3 zu erbringen und die Überprüfungen nach § 15 Abs. 2 vorzunehmen, wenn sichergestellt ist, dass

\_\_\_\_\_. <sup>3</sup>Zur Betreuung gehört **die** betriebliche Beratung. <sup>4</sup>Die Betreuung kann darauf beschränkt werden, die Bewirtschaftungsmaßnahmen zu planen, den Nachweis nach § 15 Abs. 1 Sätze 2 **oder** 3 zu erbringen und die Überprüfungen nach § 15 Abs. 1 **Satz 1 Halbsatz 2** vorzunehmen\_\_\_\_\_.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/9885

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

dabei fachkundiges Personal in ausreichender Zahl eingesetzt wird.

(2) Die Anstalt Niedersächsische Landesforsten und die Landwirtschaftskammer Niedersachsen sollen den Abschluss von Verträgen nach Absatz 1 Satz 2 anbieten.

#### § 17 Privatwald

<sup>1</sup>Besitzende von Privatwald können zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft Verträge mit den in § 16 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 5 Genannten schließen. <sup>2</sup>Für die Leistungen im Rahmen der Verträge muss fachkundiges Personal (§ 15 Abs. 3 Satz 2) eingesetzt werden. <sup>3</sup>Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen soll den Besitzenden von Privatwald den Abschluss von Verträgen nach § 16 Abs. 1 Satz 2 anbieten.“

4. Nach § 17 a werden die folgenden §§ 17 b und 17 c eingefügt:

#### „§ 17 b Förderung der Betreuung

<sup>1</sup>Das Land kann Besitzenden von Kommunal-, Genossenschafts-, Stiftungs- und Privatwald für die Inanspruchnahme von der Betreuung nach § 16 für deren Waldbewirtschaftung Zuwendungen nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel gewähren. <sup>2</sup>Der Zweck der Zuwendungen soll auf die Umsetzung und Weiterentwicklung einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, die sowohl die wirtschaftliche als auch die ökologische und soziale Leistungsfähigkeit der Forstbetriebe sicherstellt, gerichtet sein.

#### § 17 c Allgemeine Auskunft und Information

Die Besitzenden von Privatwald erhalten unentgeltlich durch die Anstalt Niedersächsische Landesforsten und die Landwirtschaftskammer

(2) Die Anstalt Niedersächsische Landesforsten und die Landwirtschaftskammer Niedersachsen sollen **den Besitzenden von Wald nach Absatz 1 Satz 1 auf deren Anforderung** den Abschluss eines Vertrages nach Absatz 1 Satz 2 anbieten.

#### § 17 Betreuung des Privatwaldes und sonstigen Kommunalwaldes

<sup>1</sup>Besitzende von Privatwald **sowie von Kommunalwald, der die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 nicht erfüllt**, können zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft Verträge mit den in § 16 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 5 Genannten schließen. <sup>2</sup>\_\_\_\_\_

<sup>3</sup>Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen soll den Besitzenden von \_\_\_\_\_ Wald **nach Satz 1 auf deren Anforderung** den Abschluss eines Vertrages \_\_\_\_\_ anbieten.“

4. Nach § 17 a werden die folgenden §§ 17 b und 17 c eingefügt:

#### „§ 17 b Förderung der Betreuung

<sup>1</sup>Das Land kann Besitzenden von Kommunal- und Genossenschaftswald \_\_\_\_\_ Zuwendungen nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel gewähren, **wenn sie für ihre Waldflächen Betreuung nach § 16 in Anspruch nehmen.** <sup>1/1</sup>**Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von Betreuung von Waldflächen der Besitzenden von Wald nach § 17 in Verbindung mit § 16, wenn die Betreuung durch fachkundige Personen nach § 15 Abs. 2 erfolgt.** <sup>2</sup>Der Zweck der Zuwendungen nach den Sätzen 1 und 1/1 soll jeweils auf die Umsetzung und Weiterentwicklung einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, die sowohl die wirtschaftliche als auch die ökologische und soziale Leistungsfähigkeit der Forstbetriebe sicherstellt, gerichtet sein.

#### § 17 c Erteilung allgemeiner Auskünfte

Die Anstalt Niedersächsische Landesforsten und die Landwirtschaftskammer Niedersachsen **erteilen den Besitzenden von Privatwald sowie von Kommunalwald, der die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 nicht erfüllt,**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/9885

Niedersachsen allgemeine Auskünfte und Informationen, die sie bei der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft unterstützen.“

5. § 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Am 1. Januar 2022 vorhandene periodische Betriebspläne behalten ihre Gültigkeit für zehn Jahre nach deren Erhebungsstichtag.“

Artikel 11  
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. Artikel 3 Nr. 1 Buchst. a mit Wirkung vom 13. Dezember 2019,
2. Artikel 3 Nr. 6 mit Wirkung vom 1. Januar 2021,
3. Artikel 4 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Dezember 2011 und
4. Artikel 6 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes

in Kraft.

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

\_\_\_\_\_ unentgeltlich \_\_\_\_\_ **nicht betriebsbezogene** Auskünfte \_\_\_\_\_ **zu** \_\_\_\_\_ allgemeinen **Fragen** der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft \_\_\_\_\_.“

5. § 44 **wird wie folgt geändert:**

a) **Absatz 1 wird gestrichen.**

b) **Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und darin werden die Worte „in der in Absatz 1 bezeichneten Fassung“ durch die Worte „in der Fassung vom 19. Juli 1978 (Nds. GVBl. S. 595)“ ersetzt.**

c) **Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.**

Artikel 11  
Inkrafttreten

(1) *unverändert*

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. *unverändert*
2. *unverändert*
- 2/1. **Artikel 3 Nr. 2/1 und Artikel 4 Nr. 2 Buchst. 0/a mit Wirkung vom 29. November 2021,**
3. Artikel 4 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Dezember 2011,
4. **die** Artikel 6 **und 7/1** am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes **und**
5. **Artikel 8/1 Nr. 1 Buchst. a und Nrn. 3 und 4 mit Wirkung vom 1. August 2021**

in Kraft.